

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.672.586

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3799/J-NR/2020

Wien, am 14. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Oktober 2020 unter der Nr. **3799/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermöglichung des Zugangs zur Schwerarbeiterregelung für Justizwachbeamte“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 12:

- 1. *Wurde dieser Entschließungsantrag bereits umgesetzt?*
 - a. *Wenn ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- 2. *Haben sie bis dato Schritte zur Umsetzung dieses breit unterstützten Antrags gesetzt?*
- 3. *Haben Sie mit dem Bundeskanzleramt bzw. dem zuständigen Vizekanzler (Beamtenminister) bereits Verhandlungen aufgenommen um die Justizwachebeamten in die Schwerarbeiterregelung aufzunehmen?*
- 4. *Mit wem in der Bundesregierung haben sie noch Verhandlungen aufgenommen?*
- 5. *Haben sie diesen breit unterstützten Entschließungsantrag auch im Ministerrat bereits besprochen bzw. verhandelt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

b. Wenn nein, warum nicht?

- *6. Welche Sektionen Ihres Ressorts sind mit Verhandlungen beauftragt bzw. in Verhandlungen eingebunden?*
- *7. Bezieht sich die im Regierungsprogramm vorgesehene Evaluierung der Schwerarbeit auch auf die Justizwache, oder auf andere Berufsgruppen ihres Ressorts? (Bitte um Aufgliederung der Berufsgruppen die im Regierungsprogramm gemeint sind)*
- *8. Wann wird den Justizwachebeamten der Zugang zur Schwerarbeiterregelung endlich konkret ermöglicht werden?*
- *9. Wird es beim Zugang zur Schwerarbeiterregelung für Justizwachebeamte Abstufungen nach geleisteten Schicht und Wechseldienst, Nachdienste, Sonn- und Feiertagdienste die großteils im Exekutivdienst geleistet werden geben, oder werden alle Justizwachebeamte generell früher in den Ruhestand gehen können?*
- *10. Wird bereits an rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Voraussetzungen gearbeitet?*
 - a. Wenn ja, wie werden diese aussehen?*
 - b. Wenn ja, von wem?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *11. Ist zu erwarten, dass Justizwachebeamte nach Einführung der Schwerarbeiterregelung vermehrt in den Ruhestand gehen werden?*
 - a. Wenn ja, haben sie dahingehend Vorkehrungen getroffen?*
 - b. Wenn ja, welche?*
 - c. Wenn nein, warum nicht?*
- *12. Stehen sie als Bundesministerin für Justiz persönlich hinter der Umsetzung des Entschließungsantrages, und den jahrelangen Forderungen der Justizwache, damit diese Berufsgruppe analog der Polizei endlich in die Schwerarbeiterregelung aufgenommen wird?*

Der in der Anfrage relevierte Entschließungsantrag ist mir bekannt. Auch ich halte es für notwendig, die gestiegene Gefahrenbereitschaft bei der Berufsausübung von Justizwachebediensteten zu berücksichtigen. Durch den Anstieg von Übergriffen durch Insass*innen auf Justizwachebedienstete in den letzten Jahren und die deutliche Zunahme von psychisch auffälligen und aggressiven Insass*innen, hat sich die Gefahrensituation innerhalb der Justizanstalten verändert. Das bestätigen nicht nur Evaluierungen der psychischen Belastungen am Arbeitsplatz nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, sondern auch neue Studien, u.a. zuletzt von Rotraud Perner (Überwachen als Beruf – Justizwachdienst & Stress, Aaptos Verlag 2017).

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 142/2004, wurde dem Beamten-Dienstrechtsgesetz ein § 15b angefügt, der die „Versetzung in den Ruhestand bei Vorliegen von Schwerarbeit“ regelt. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 15b leg. cit. sind in einer Verordnung der Bundesregierung aus dem Jahre 2006 näher ausgeführt. Diese Verordnung gründet sich auf eine Verordnung der Bundesministerin für Soziale Sicherheit und Generationen vom selben Jahr.

Gemäß der Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten fallen u.a. Exekutivorgane des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz mit mindestens der Hälfte ihrer Dienstzeit im Außendienst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unter diese Schwerarbeiterregelung. Die Aufgaben der Justizwache sind ausschließlich im Strafvollzugsgesetz geregelt. Demnach findet das Sicherheitspolizeigesetz und folglich diese Verordnung bislang keine Anwendung.

Die in dieser Frage differenzierte Behandlung der Exekutivbediensteten der Polizei und der Justizwache bedarf einer kritischen Durchsicht und Neubewertung, zumal hier die Berufsgruppe der Justizwachebediensteten, die mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb und außerhalb der Justizanstalten betraut ist, tagtäglich unter erhöhter Gefährdung ihren Dienst zu verrichten hat, der mit jenen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchaus vergleichbar erscheint.

Im Hinblick darauf haben bereits Verhandlungen zwischen den fachlich zuständigen Bediensteten der Dienstrechtssektion des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport und jenen der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen stattgefunden. Wieviel Zeit diese Verhandlungen in Anspruch nehmen, ist derzeit nicht abschätzbar. Um den Verhandlungen nicht vorzugreifen, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich derzeit keine Auskünfte zu Rahmenbedingungen oder Voraussetzungen erteilen möchte. Vor einer endgültigen Festsetzung der Rahmenbedingungen ist auch eine verlässliche Beurteilung, wie viele Justizwachebedienstete letztlich mit der Schwerarbeiterregelung in den Ruhestand treten werden, nicht möglich.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

